Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

➔ **Sanitätsrecht und Krankenanstalten**

Fachabteilung 8 A

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bearbeiter:
Mag.a Ines Wünsch-Brandner
Tel.: 0316/877-6219
Fax: 0316/877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.02-64/2012-1 Bezug: BMG-92100/0131-II/A/3/2011

Graz, am 26. April 2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28.3.2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Intention, qualitätssichernde Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen zu schaffen, wird begrüßt. Dies vor allem deshalb, da der Trend zur chirurgischen Verschönerung weiter ansteigt und vor allem immer mehr junge Frauen unter 18 Jahren bereit sind, sich für vorherrschende Schönheitsvorstellungen einer Schönheitsoperation zu unterziehen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 3 und 4:

Im Sinne einer einheitlichen Begriffsdefinition wäre es erforderlich, nach der Wortfolge „eine ästhetische Behandlung oder Operation“ die Wortfolge *„im Sinne des § 3 Abs. 1“* einzufügen.

Zudem wird aus Gründen des Patientinnen-/Patientenschutzes angeregt, dass eine ästhetische Behandlung oder Operation zu den genannten Vorbehalten nur dann von einem zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt vorgenommen werden darf, wenn dieser auf der Website der Österreichischen Ärztekammer gemäß Abs. 6 ausgewiesen ist.

Zu § 4 Abs. 8:

Es wird empfohlen, dass die Information über die Qualifikation der/des behandelnden Ärztin/Arztes auch die speziellen fachspezifischen Fortbildungen zu enthalten hat. Die erfolgte mündliche und schriftliche Information der Patientin/des Patienten sollte zudem dokumentiert werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Bezugnehmend auf den Beschluss der Landesfrauenreferentinnen-Konferenz zum Thema „Schönheitsoperationen und -eingriffe“ vom 19. Oktober 2011, wonach standardisierte, objektivierte PatientInnen-Informationsblätter zu Schönheitsoperationen und -eingriffen samt schriftlicher Zustimmungserklärung seitens der KonsumentInnen/PatientInnen gefordert wurden, wird die umfassende Aufklärungs- und Informationspflicht vor der Durchführung einer ästhetischen Behandlung oder Operation begrüßt. Die Bestimmung sollte aber hinsichtlich der Klarheit und Verständlichkeit konkretisiert werden. Um zu gewährleisten, dass die Aufklärung auch für medizinisch nicht gebildete Personen verständlich ist, müssen entsprechende schriftliche Unterlagen für die/den Patientin/Patienten eindeutig und objektiv nachvollziehbar sein.

Zu § 5 Abs. 5 und 6:

Die Verweise auf „Abs. 1 Z. 8“ müssten richtigerweise *„Abs. 1 Z. 9“* lauten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Regelungen über den Kostenplan sollten zur wirtschaftlichen Absicherung für die Patientin/den Patienten nicht auf den Richtwert des ESVG 1995, sondern auf die Mindestsicherung abstellen.

Zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, eine Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen, wonach die erfolgte Aufklärung über die Behandlungskosten gemäß § 5 Abs. 5 zu dokumentieren ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Allgemein wird zu § 5 angemerkt:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf findet das Recht der Patientin/des Patienten auf Einsichtnahme in die Krankengeschichte keine Berücksichtigung. Da dieses ein essentielles Patientenrecht darstellt, sollte es in das Gesetz aufgenommen bzw. auf § 51 Abs. 1 Ärztegesetz verwiesen werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Da der Trend zur Schönheitsoperation bei Jugendlichen steigt und gerade Mädchen bzw. junge Frauen durch präsentierte Frauenidealbilder leicht beeinflussbar sind, ist die Möglichkeit für eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen unter dem 18. vollendeten Lebensjahr sowohl aus frauenpolitischer Sicht als auch zum Schutz der Jugendlichen abzulehnen. § 7 (1) sollte daher dahingehend abgeändert werden, dass eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig ist.

Zu § 7 Abs. 2:

Bezugnehmend auf den oben zitierten Beschluss der Landesfrauenreferentinnen-Konferenz wird angeregt, eine psychologische Beratung im Hinblick auf eine Körperbildstörung als Voraussetzung für einen schönheitschirurgischen Eingriff grundsätzlich festzusetzen, dies nicht nur eingeschränkt auf bestimmte Personengruppen. Verwiesen wird zudem auf die anlässlich dieser Konferenz gestellten Forderung nach ethischen Kriterien und Qualitätsstandards für Schönheitsoperationen und – eingriffe.

Zu § 9 Abs. 5:

Wenn jede weitere ärztliche Konsultation und durchgeführte ästhetische Behandlung oder Operation in den Operations- und Behandlungspass einzutragen ist, kann dies nur eine Verpflichtung der Patientin/des Patienten zur Aufbewahrung und Vorlage des Passes bedeuten. Hierzu müssten ergänzende Überlegungen angestellt werden, wie bei Nichtvorlage des Passes durch die Patientin/den Patienten vorzugehen ist.

Zu § 10:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Meldepflicht der nachbehandelnden Ärztinnen/Ärzte bei bloßem Verdacht einer Kausalität zwischen einer ästhetischen Behandlung oder Operation und einer in Folge aufgetretenen Erkrankung oder sonstigen Komplikation erscheint zu weit gefasst. Die Bezugnahme auf den Verdacht eines Behandlungsfehlers erscheint zielführender.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.